



An
 Stadtkanzlei
 Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
 Direktion für Finanzen, Personal und
 Informatik
 Finanzinspektorat

Sitzung vom 8. November 2007 ro (07.000193)

SRB Nr. 515

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei und der Gebühren des Polizeiinspektorats

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision der Gebühren der Stadtpolizei sowie der Gebühren des Polizeiinspektorats.
2. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) betreffend die Gebühren der Stadtpolizei sowie die Gebühren des Polizeiinspektorats unter Vorbehalt der **fakultativen Volksabstimmung** gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) wie folgt:
 (40 Ja, 29 Nein)

2	Ganze Ziffer aufgehoben	
4.1	Ausnahmen von der Gebührenpflicht	
	<p>In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: (...) c. bei politischen Demonstrationen, soweit Leistungen erbracht werden, die mit der Appellfunktion der Kundgebung in unmittelbarem Zusammenhang stehen d. Parkierungsbewilligungen für Menschen mit Gehbehinderung, die über eine kantonale „Parkierungserleichterung für Gehbehinderte“ verfügen e. Sonderbewilligungen in Verkehrssachen für die</p>	

	Gemeindekrankenpflege und Notfallärztebewilligungen f. Fahrbewilligungen für Besitzerinnen und Besitzer von privaten Parkplätzen innerhalb einer Fahrverbotszone	
4.2.3.1	Aufgehoben	
4.2.3.6	Aufgehoben	
4.2.5.1	Aufgehoben	
4.2.5.2	Aufgehoben	
4.2.8	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Aus- nahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag): ¹	
4.2.8.1	Plätze in der Altstadt	Fr. 200.00– 800.00
4.2.8.4	Bundesplatz	Fr. 400.00– 10 000.00
4.2.8.5	Schützenmatte	Fr. 400.00– 1 600.00
4.2.8.6	Übrige Strassen und Plätze	Fr. 50.00– 500.00
4.8	Parkiergebühren²	
	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öf- fentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss Ziffer 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwi- schen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwi- schen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche	Fr. 2.00

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

² neu gemäss Stadtratsbeschluss 250/2000 vom 22. Juni 2000

	Beschränkung	
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	Fr. 2.00
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	Fr. 2.00
4.8.4	Offene Park- + Ride-Plätze ³	
4.8.4.1	Park + Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00
4.8.4.2	Übrige offene Park + Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	Fr. 1.00
4.8.5	Parkkartengebühren für offene Park- and Ride-Plätze	
	a. pro Monat	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 800.00
	Gegen Vorweisen eines für den betreffenden Zeitraum gültigen Monats- bzw. Jahresabonnements des Tarifverbunds Bern für die Zonen 10 und 20 bzw. eines Generalabonnements der SBB wird ein Rabatt von Fr. 30.00 auf dem Monats- bzw. Fr. 300.00 auf dem Jahresabonnement gewährt.	
4.8.6	Innerhalb speziell abgegrenzter Parkräume bei grösseren Anlässen	
	a. pro Tag	Fr. 10.00
	b. pro abgebrochenen halben Tag	Fr. 5.00
4.10	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen Untere Altstadt⁴	
	Pauschalgebühren für Fahr- und Parkierbewilligungen für die Untere Altstadt. Diese Bewilligungen gelten im Übrigen in der jeweils zugewiesenen Zone.	
4.10.1	Fahr- und Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz innerhalb einer Fahrverbotszone der Unteren Altstadt	
4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00	

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss 025/2005 vom 20. Januar 2005

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 328/2001 vom 6. Dezember 2001

	Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone	
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) Bewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.1 und 4.10.2.1	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00
	b. pro Jahr	Fr. 960.00
	Bewilligungen gemäss Ziffer 4.10.1.2 und 4.10.2.2	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00
	b. pro Jahr	Fr. 1920.00
4.10.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00

	b. pro Jahr	Fr. 960.00
4.11	Amts- und Vollzugshilfe , die keine polizeilichen Massnahmen erfordert (z.B. Zustellungen, Exmissionen)	Zeittarif II-III
4.12	Von Dritten erbrachte Leistungen	
	Das Polizeiinspektorat ist befugt, die Erbringung von Leistungen (z.B. Öffnung von Wohnungstüren) Dritten zu übertragen. Die Kosten dafür werden in vollem Umfang auf die Verursacherinnen und Verursacher überwältzt (Art. 9 GebR).	
9.1	Leistungen der Kantonspolizei	
	Die Kosten für die Leistungen, welche die Kantonspolizei namentlich bei kommerziellen Veranstaltungen im Bereich der Sicherheit und des Verkehrs erbringt, sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu tragen. Die Kosten bemessen sich nach dem Zeittarif der Kantonspolizei gemäss Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 ⁵ .	kant. Tarif ⁶

3. Der Stadtrat legt die Teilrevision der Gebühren für Allgemeine Warenmärkte, Bewilligungen in Verkehrssachen und Parkkarten gemäss Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) **den Stimmberechtigten zum Entscheid** vor (70 Ja, 0 Nein).

Er unterbreitet die folgenden 2 Varianten zur Beschlussfassung:

Variante A (mit Neuregelung der Parkkartengebühren)

(43 Ja, 27 Nein)

4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag) Zuschlag für Tiefen von über 4 m pro Tag	Fr. 8.00 Fr. 20.00
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 20.00

⁵ Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21

⁶ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995; BSG 154.21

4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ⁷ zum Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 30.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die in der Regel mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ⁸ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 90.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004 ⁹ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00
4.9	Parkkartengebühren¹⁰	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass	

⁷ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

⁸ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

⁹ Strassenverkehrsverordnung (StrVV); BSG 761.111

¹⁰ Ziff. 2.7.1–2.7.3 neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

	nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ¹¹ .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 30.00
	b. pro Jahr	Fr. 360.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 35.00
	b. pro Jahr	Fr. 420.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00

Variante B (ohne Neuregelung der Parkkartengebühren)

(41 Ja, 27 Nein)

4.2.9.2.1	Allgemeine Warenmärkte (pro Laufmeter und Markttag)	Fr. 8.00
-----------	---	----------

¹¹ PKV; SSSB 761.232

	Zuschlag für Tiefen von über 4 m pro Tag	Fr. 20.00
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 20.00
4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ¹² zum Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzonen) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 30.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die in der Regel mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) ¹³ zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	Fr. 90.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20. Oktober 2004 ¹⁴ zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00
	b. pro Jahr	Fr. 480.00

¹² Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

¹³ Verordnung über die Strassensignalisation (KSSV); BSG 761.151

¹⁴ Strassenverkehrsverordnung (StrVV); BSG 761.111

4.9	Parkkartengebühren¹⁵	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 ¹⁶ .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00

¹⁵ Ziff. 2.7.1–2.7.3 neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 250/2000 vom 22. Juni 2000

¹⁶ PKV; SSSB 761.232

4. Bei der Gegenüberstellung der beiden Varianten gemäss Ziff. 3 (Zusatzfrage) empfiehlt der Stadtrat, der Variante A den Vorzug zu geben (42 Ja, 13 Nein, 15 Enthaltungen).
5. Der Gemeinderat wird beauftragt, eine entsprechende Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevison.

Namens des Stadtrats
Der Präsident

Der Ratssekretär

Beilage an SK
- GRB Nr. 0936 vom 13.6.2007
- Vortrag Nr. 07.000193 vom 13.6.2007

